Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 27.08.2015

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015 Nr. 238 ausgegeben am 31. August 2015

Gesetz

vom 12. Juni 2015

über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG) vom 23. Mai 2007, LGBl. 2007 Nr. 196, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. v

v) "ESMA": die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier-und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 2/2015 und 55/2015

Art. 11 Abs. 3

3) Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag nach Art. 19 aufgenommen, so sind sie spätestens am Tage des öffentlichen Angebots nach Art. 17 Abs. 3 zu veröffentlichen, bei der FMA zu hinterlegen und von dieser der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmemitgliedstaaten mitzuteilen. Ist eine fristgerechte Veröffentlichung, Hinterlegung oder Mitteilung aus praktischen Gründen nicht durchführbar, ist dies, sofern möglich, vor Beginn des Angebots oder der Zulassung zum Handel nachzuholen. Die FMA hat die endgültigen Bedingungen der ESMA mitzuteilen. Die endgültigen Bedingungen enthalten nur Angaben, die die Wertpapierbeschreibung betreffen, und dienen nicht der Ergänzung des Basisprospekts. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a.

Art. 15 Abs. 3 und 3a

3) Die Frist nach Abs. 2 beträgt 20 Arbeitstage, wenn der Prospekt Wertpapiere eines Emittenten betrifft, dessen Wertpapiere noch nicht zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates zugelassen sind und der Emittent zuvor keine Wertpapiere öffentlich angeboten hat.

3a) Die FMA unterrichtet die ESMA zur gleichen Zeit über die Billigung des Prospekts und aller Prospektnachträge, wie sie auch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person unterrichtet. Die FMA übermittelt der ESMA gleichzeitig eine Kopie des Prospekts und aller Prospektnachträge.

Art. 16 Abs. 1

1) Die FMA kann die Billigung eines Prospekts der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates übertragen, sofern die ESMA vorab darüber informiert wurde und die zuständige Behörde damit einverstanden ist. Die Übertragung ist dem Emittenten, dem Anbieter oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem Datum mitzuteilen, an dem die FMA ihre Entscheidung getroffen hat. Die in Art. 15 Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten ab dem gleichen Datum. Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 findet auf die Übertragung der Billigung des Prospekts im Sinne dieses Absatzes keine Anwendung.

Art. 17 Abs. 1

1) Nach seiner Billigung ist der Prospekt bei der FMA zu hinterlegen, der ESMA über die FMA zugänglich zu machen und der Öffentlichkeit durch den Emittenten, den Anbieter oder die die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragende Person so bald wie praktisch möglich zur Verfügung zu stellen, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung der betreffenden Wertpapiere zum Handel.

Art. 22 Abs. 2 und 4

2) Voraussetzung der EWR-weiten Geltung des Prospekts nach Abs. 1 ist die Unterrichtung der ESMA und der zuständigen Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaates durch die FMA nach Art. 23.

4) Sind seit der Billigung des Prospekts durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten im Sinne von Art. 19 aufgetreten, können die ESMA und die FMA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates über den Bedarf an neuen Angaben, die in einem Nachtrag zu veröffentlichen sind, unterrichten.

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz, Abs. 4 und 7

1) Die FMA übermittelt der ESMA und den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Gesuchs des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person:

4) Abs. 1 bis 3 finden auf sämtliche Nachträge zum Prospekt Anwendung.

7) Die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates veröffentlicht auf ihrer Webseite eine Liste der im Sinne dieses Artikels von ihr übermittelten Bescheinigungen über die Billigung von Prospekten und allen Prospektnachträgen, gegebenenfalls einschliesslich einer elektronischen Verknüpfung (Hyperlink) zu diesen auf der Webseite der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates, des Emittenten oder des geregelten Markts veröffentlichten Dokumenten. Sie hält die Liste auf aktuellem Stand und sorgt dafür, dass jeder Eintrag mindestens zwölf Monate lang auf der Webseite erhältlich ist.

Art. 24 Abs. 1 und 2

1) Stellt die FMA fest, dass beim Emittenten oder bei den mit der Platzierung des öffentlichen Angebots beauftragten Finanzinstituten Unregelmässigkeiten aufgetreten sind oder dass der Emittent den Pflichten, die ihm aus der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt erwachsen, nicht nachgekommen ist, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates und der ESMA mit.

2) Verstösst der Emittent oder das mit der Platzierung des öffentlichen Angebots beauftragte Finanzinstitut trotz der von der der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen weiterhin gegen einschlägige Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates und der ESMA alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Massnahmen. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA werden von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 29 Abs. 2 Bst. k

k) angekündigte oder unangekündigte Inspektionen vor Ort vornehmen, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.

Art. 30b

Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und -praktiken im EWR

1) Die FMA trägt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und -praktiken im Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung.

2) Sie berücksichtigt die Tätigkeit, Leitlinien und Empfehlungen der ESMA.

Überschrift vor Art. 33

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der ESMA

Art. 33

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der ESMA im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

2) Wird ein Ersuchen der FMA um Zusammenarbeit, insbesondere um Informationsaustausch, von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates zurückgewiesen oder führt dieses innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion, kann die FMA die ESMA mit dem Fall befassen.

Art. 34 Abs. 3 und 4

3) Die FMA stellt der ESMA im Sinne von Art. 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung.

4) Abs. 1 hindert die FMA nicht daran, vertrauliche Informationen auszutauschen oder solche an die ESMA oder den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) weiterzuleiten, vorbehaltlich der in der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vorgesehene Einschränkungen in Bezug auf unternehmensbezogene Informationen und Auswirkungen auf Drittländer (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1). Die zwischen der FMA und der ESMA oder dem ESRB ausgetauschten Informationen fallen unter Art. 27.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung:

a) der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG

im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 120);

b) der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 153 vom 22. 5. 2014, S. 1).

III.

Verweis auf die Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) Nr. 1092/2010

1) Wird in diesem Gesetz auf Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) Nr. 1092/2010 verwiesen, so gelten diese als nationale Rechtsvorschriften.

2) Der vollständige Wortlaut der in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften ist unter http://eur-lex.europa.eu veröffentlicht; er kann auch auf der Internetseite der FMA unter www.fma-li.li abgerufen werden.

IV.

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen in Kraft.

2) Kapitel II. Bst. a tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, Kapitel II. Bst. b gleichzeitig mit dem Beschluss des Ge-

meinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 in Kraft.

3) Kapitel III. (Verweis auf Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und Verordnung (EU) Nr. 1092/2010) tritt mit Inkrafttreten des jeweiligen Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen ausser Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef